

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3c8d3074-f8df-32de-98ba-6a008f660aea>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 1065 ZPO - Rechtsmittel

(1) <sup>1</sup>Gegen die in [§ 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4](#) genannten Entscheidungen findet die Rechtsbeschwerde statt. <sup>2</sup>Im Übrigen sind die Entscheidungen in den in [§ 1062 Abs. 1](#) bezeichneten Verfahren unanfechtbar.

(2) <sup>1</sup>Die Rechtsbeschwerde kann auch darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung eines Staatsvertrages beruht. <sup>2</sup>Die [§§ 707, 717](#) sind entsprechend anzuwenden.

